

Digitalisierung und Reformbedarf in der sozialen Sicherung

DCV-Position zur Einbeziehung von Einkommen aus hybrider Erwerbstätigkeit in die gesetzliche Rentenversicherung

Seit über 100 Jahren trägt die gesetzliche Rentenversicherung als verpflichtende Eigenvorsorge dazu bei, Menschen im Alter vor Altersarmut zu schützen. Entstanden als Klassenversicherung für Arbeiter gewährt sie heute für einen großen Kreis pflichtversicherter Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit ihren am Lohn orientierten Beiträgen und Leistungen Ersatz für Erwerbseinkommen in einer Lebensphase, in der die Sicherung der eigenen Existenz durch Arbeit faktisch nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt möglich ist. Um den großen Beitrag der gesetzlichen Rentenversicherung zum sozialen Frieden – aktuell sind weniger als vier Prozent der Menschen im Rentenalter auf Grundsicherungsleistungen angewiesen – perspektivisch zu sichern, bedarf es einer kontinuierlichen Politik justierender Anpassungen.

Die Frage zahlreicher junger Menschen, ob ihren heutigen Beiträgen zur Rentenversicherung in 30 oder 40 Jahren noch auskömmliche Renten gegenüberstehen werden, darf nicht beiseitegeschoben werden. Die sichtbar werdenden Veränderungen der „Arbeitswelt 4.0“ lassen ihre Fragen unüberhörbar dringlich erscheinen: Immer weniger Erwerbsverläufe entsprechen der Normalerwerbsbiografie des berühmten „Eckrentners“; immer mehr Erwerbsbiografien weisen Phasen der Selbstständigkeit auf, die auf Phasen abhängiger Beschäftigung folgen, ihnen vorausgehen oder synchron zu diesen verlaufen. In der Plattformökonomie entstehen neue Formen hybrider Selbstständigkeit, für die in der Regel keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden. Solange für Einkommen aus selbstständiger Arbeit keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gegeben ist, führt die zunehmende Erwerbshybridisierung zu Lücken in den Versicherungsbiografien. Es steigt das Risiko der Altersarmut und auch die Gefahr, dass sich Menschen im Vertrauen auf den Sozialstaat bewusst der Beitragspflicht entziehen und das System der solidarischen Altersvorsorge damit schwächen (moral hazard).¹ Für den Deutschen Caritasverband (DCV) ist die armutsfeste Stabilisierung der Altersvorsorge in Deutschland eine zentrale Herausforderung der Sozialpolitik. Der Fokus des DCV liegt darauf, Altersarmut vorzubeugen: Wir wollen das Vertrauen in die gesetzliche

Rentenversicherung stärken, die Legitimität des auf Beiträgen beruhenden Systems verpflichtender Altersvorsorge erhalten und dessen Finanzierung und Leistungsfähigkeit nachhaltig sichern.

Digitalisierung, hybride Erwerbsverläufe und Altersarmut

Altersarmut beziehungsweise die Abhängigkeit von (ergänzender) Grundsicherung im Alter entstehen in der Regel durch Beitragslücken aufgrund fehlender (oder phasenweise sehr geringer) Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV). Einkommen aus selbstständiger Arbeit unterliegen in der Regel nicht der Beitragspflicht in der GRV. Menschen, die im Laufe ihres Erwerbslebens nicht unwesentliche Teile ihres Erwerbseinkommens aus selbstständiger Arbeit beziehen, weisen daher entscheidende Beitragslücken auf. Sie sind überdurchschnittlich stark von Altersarmut bedroht, besonders dann, wenn sie nicht in einem berufsständischen Versorgungswerk pflichtversichert sind und/oder nicht freiwillig ergänzend privat fürs Alter vorsorgen (konnten). Häufig trifft dies auf „kleine“ Selbstständige und Beschäftigte mit Pendelbiografien zu. Nur etwa 30 Prozent der Soloselbstständigen sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert.²

Zwölf Prozent der Selbstständigen, die nicht in die GRV einzahlen, hatten 2013 weder eine private Vorsorgeversicherung noch ein nennenswertes Haushaltsvermögen.³ Prekär oder hybride Selbstständige vernachlässigen nicht selten ihre Altersvorsorge und/oder fühlen sich von ihr überfordert. Bereits heute sind viele ehemals selbstständig Erwerbstätige mangels ausreichender eigener Altersvorsorge auf Grundsicherung im Alter angewiesen. Zudem haben Selbstständige, sofern sie nicht zum Kreis der Versicherten in der GRV gehören (die GRV kennt für einige ausgewählte selbstständig ausgeübte Tätigkeiten eine Pflichtversicherung in der Rentenversicherung wie zum Beispiel für selbstständig tätige Lehrer(innen) oder Hebammen), keine Ansprüche auf das erweiterte Spektrum der Leistungen der GRV wie zum Beispiel die Erwerbsminderungsrente oder Reha-Leistungen.